



Entscheid vom 11. August 2026

mitgeteilt am 13. August 2026

Referenz	ZR1 26 56
Instanz	Erste zivilrechtliche Kammer
Besetzung	Michael Dürst, Vorsitz Ehrenzeller, Aktuarin
Parteien	A. _____ Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Kevin Eggimann gegen B. _____ Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin vertreten durch Rechtsanwältin MLaw Fabienne Götz
Gegenstand	Eheschutz
Anfechtungsobj.	Entscheid des Einzelrichters am Regionalgericht Maloja vom 24. Februar / 6. März 2026, mitgeteilt am 6. März 2026 (Proz. Nr. 135-2025-322)

Sachverhalt

A. A._____ und B._____ haben am _____ 2015 vor dem Zivilstandsamt O.1._____ geheiratet. Sie sind die Eltern der Kinder C._____, geb. _____ 2015, D._____, geb. _____ 2018, und E._____, geb. _____ 2021. A._____ und B._____ haben sich am _____ 2025 getrennt.

B. Am 25. September 2025 leitete B._____ beim Regionalgericht Maloja ein Eheschutzverfahren ein. Bezüglich des Verlaufs des vorinstanzlichen Verfahrens wird auf die Feststellungen in lit. A bis I des angefochtenen Entscheids verwiesen.

C. Am 24. Februar / 6. März 2026, mitgeteilt am 6. März 2026, fällt der Einzelrichter am Regionalgericht Maloja folgenden Entscheid:

1. *Das Gesuch der Ehefrau betreffend Auskunft nach Art. 170 ZGB wird als gegenstandslos abgeschrieben.*
2. *Das Gesuch des Ehemannes um Einsetzung einer Kindesvertretung wird abgewiesen.*
3. *B._____ und A._____ werden berechtigt, getrennt zu leben. Sie erklären übereinstimmend, seit dem 14. Mai 2025 getrennt zu leben.*
4. *Die gemeinsame elterliche Sorge über die Kinder C._____ (geb. _____ 2015), D._____ (geb. _____ 2018) und E._____ (geb. _____ 2021) wird durch den vorliegenden Entscheid nicht tangiert.*
5. *Die Kinder C._____ (geb. _____ 2015), D._____ (geb. _____ 2018) und E._____ (geb. _____ 2021) werden unter die alternierende Obhut der Eltern gestellt. Der Betreuungsanteil der Mutter liegt im Sinne der Erwägungen bei 60 %, der Betreuungsanteil des Vaters bei 40 %.*
6. *Die Kinder haben ihren Wohnsitz am Wohnsitz der Mutter.*
7. *A._____ wird verpflichtet, ab dem 1. Oktober 2025 und für die Dauer des Getrenntlebens im Voraus monatlich folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:*
 - *für C._____: CHF 957.- (Barunterhalt) und CHF 150.- (Betreuungsunterhalt) zzgl. Kinder- und Sozialzulagen,*
 - *für D._____: CHF 849.- (Barunterhalt) und CHF 150.- (Betreuungsunterhalt) zzgl. Kinder- und Sozialzulagen, und*
 - *für E._____: CHF 1'152.- (Barunterhalt) und CHF 150.- (Betreuungsunterhalt) zzgl. Kinder- und Sozialzulagen.*
8. *Der Unterhaltsbeitrag an die Kinder wird im Sinne der Erwägungen indexiert.*
9. *A._____ wird verpflichtet, ab dem 1. Oktober 2025 und für die Dauer des Getrenntlebens an den Unterhalt von B._____ im Voraus monatlich CHF 863.- zu zahlen.*
10. *Auf die Anträge der Parteien betreffend ausserordentliche Kinderkosten wird nicht eingetreten.*

11. *Auf die Anträge der Parteien betreffend Erziehungsgutschriften wird nicht eingetreten.*
12. *Der Antrag der Gesuchstellerin betreffend das Familienauto «Mercedes Vito Camper» wird als gegenstandslos abgeschrieben.*
13. *Das Gesuch der Ehefrau betreffend Prozesskostenvorschuss wird abgewiesen.*
14. *Die Gerichtskosten in Höhe von CHF 4'000.- gehen je hälftig zu Lasten jeder Partei. Jede Partei trägt ihre Kosten selber.*
15. *[Rechtsmittelbelehrung]*
16. *[Mitteilung]*

D. Gegen diesen Entscheid erhob A._____ (nachfolgend: Berufungskläger) mit Eingabe vom 7. April 2026 Berufung an das Obergericht des Kantons Graubünden. Er beantragte die Aufhebung und abweichende Beurteilung von Dispositivziffer 2 (Kindesvertretung), Dispositivziffer 5 (Betreuungsanteile), Dispositivziffer 7 (Kindesunterhalt) und Dispositivziffer 9 (Ehegattenunterhalt) des angefochtenen Entscheids. In prozessualer Hinsicht beantragte er, es sei der gesamten Berufung, eventualiter lediglich der Berufung gegen Dispositivziffer 5 des angefochtenen Entscheids, die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. B._____ (nachfolgend: Berufungsbeklagte) nahm mit Eingabe vom 27. April 2026 zum Gesuch um aufschiebende Wirkung Stellung. Sie beantragte dessen vollumfängliche, kostenfällige Abweisung.

F. Mit Verfügung vom 6. Mai 2026, mitgeteilt am 18. Mai 2026, hiess die Vorsitzende der Ersten zivilrechtlichen Kammer das Gesuch um aufschiebende Wirkung teilweise gut. Die Vollstreckbarkeit der in den Dispositivziffern 7, 8 und 9 des angefochtenen Entscheids festgelegten Unterhaltsbeiträge für die Zeit vom 1. Oktober 2025 bis zum 31. März 2026 wurde aufgeschoben. Im Übrigen wurde das Gesuch um aufschiebende Wirkung abgewiesen. Die Kosten der Verfügung wurden bei der Prozedur belassen.

G. In ihrer Berufungsantwort vom 11. Mai 2026 schloss die Berufungsbeklagte auf vollumfängliche, kostenfällige Abweisung der Berufung. Gleichzeitig erhob sie Anschlussberufung und beantragte ihrerseits die Aufhebung und Neuurteilung der Dispositivziffern 7 (Kindesunterhalt) und 9 (ehelicher Unterhalt) des angefochtenen Entscheids. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte sie, der Berufungskläger sei zur Auskunftserteilung über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie zur Einreichung gewisser Belege zu verpflichten.

H. Mit Eingabe vom 16. Juni 2026 erklärte der Berufungskläger den Rückzug seiner Berufung und stellte folgende Anträge:

1. *Der Berufungskläger erklärt hiermit den Rückzug seiner Berufung vom 7. April 2026 gegen den Entscheid des Regionalgerichts Maloja vom 24. Februar 2026 / 6. März 2026 (Proz. Nr. 135- 2025-322) vor Beginn der Urteilsberatung im Sinne von Art. 313 Abs. 2 lit. c ZPO.*
2. *Die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens seien gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c, e und f ZPO nach Ermessen wie folgt zu regeln:*

Hauptantrag

1. *Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens seien den Parteien je hälftig aufzuerlegen.*
2. *Die Parteikosten seien wettzuschlagen.*

Eventualantrag

1. *Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens seien den Parteien je hälftig aufzuerlegen.*
2. *Der Berufungskläger sei zu verpflichten, der Berufungsbeklagten eine reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen, beschränkt auf den notwendigen Aufwand für die Berufungsantwort im engeren Sinne und unter Ausschluss des Aufwands für die Anschlussberufung.*

Subeventualantrag

1. *Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens seien den Parteien je hälftig aufzuerlegen.*
2. *Die Parteientschädigung sei auf einen angemessenen, verhältnismässigen Betrag festzusetzen, unter Berücksichtigung der familienrechtlichen Natur des Verfahrens, der kurzen Restdauer der Eheschutzmassnahmen sowie der bevorstehenden Scheidung.*

I. Hierzu nahm die Berufungsbeklagte mit Eingabe vom 30. Juni 2026 Stellung. Sie beantragte was folgt:

1. *Die Anträge des Berufungsklägers in Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Berufungs- und Anschlussberufungsverfahren (Ziff. 1. 2. der Anträge) seien vollumfänglich abzuweisen;*
2. *Die Gerichtskosten für das Berufungs- und Anschlussberufungsverfahren sind vollumfänglich dem Berufungskläger aufzuerlegen;*
3. *Es sei der Berufungsbeklagten und Anschlussberufungsklägerin der von ihr geleistete Kostenvorschuss von CHF 2'000.00 zurückzuerstatten.*
4. *Der Berufungskläger sei für das Berufungs- und Anschlussberufungsverfahren zur Leistung einer Parteientschädigung an die Berufungsbeklagte in Höhe von CHF 6'087.68 (inkl. MWST) zu verpflichten.*

J. Die vorinstanzlichen Akten sind beigezogen. Die Sache ist spruchreif.

Erwägungen

1. Der vorbehaltlose Rückzug eines Rechtsmittels führt gleich wie ein Klagerückzug zur unmittelbaren Beendigung des Prozesses (vgl. Art. 241 Abs. 2 ZPO), so dass das Berufungsverfahren von der Verfahrensleitung als erledigt abgeschrieben werden kann (vgl. Art. 241 Abs. 3 ZPO, Art. 9 Abs. 2 GOG [BR 173.000] i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a OGV [BR 173.010]).

2. Mit Eingabe vom 16. Juni 2026 erklärte der Berufungskläger den Rückzug seiner Berufung vom 7. April 2026. Ein Rückzug der Berufung führt – auch betreffend von der Offizialmaxime beherrschte Streitpunkte – zur unmittelbaren Beendigung des Prozesses (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 22 94 vom 26. September 2022 E. 6.1 f. m.w.H.). Die Berufung wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben (vgl. Art. 241 Abs. 2 und 3 ZPO). Wird die Berufung wie vorliegend vor Beginn der Urteilsberatung zurückgezogen, so fällt die Anschlussberufung dahin (vgl. Art. 313 Abs. 2 lit. c ZPO).

3. Streitig sind die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens.

3.1. Der Berufungskläger beantragt, die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens seien den Parteien je hälftig aufzuerlegen und die Parteikosten seien wettzuschlagen. Eventualiter seien die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens den Parteien je hälftig aufzuerlegen und der Berufungskläger sei zu verpflichten, der Berufungsbeklagten eine reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen, beschränkt auf den notwendigen Aufwand für die Berufungsantwort im engeren Sinne und unter Ausschluss des Aufwands für die Anschlussberufung. Subeventualiter seien die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens den Parteien je hälftig aufzuerlegen und die Parteientschädigung sei auf einen angemessenen, verhältnismässigen Betrag festzusetzen, unter Berücksichtigung der familienrechtlichen Natur des Verfahrens, der kurzen Restdauer der Eheschutzmassnahmen sowie der bevorstehenden Scheidung (vgl. act. A.5 Rz. I.2). Begründend führt er aus, gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c, e und f ZPO sei eine Abweichung vom Unterliegerprinzip gerechtfertigt. Der Rückzug erfolge ausschliesslich in Interesse der Kinder an Stabilität und Befriedung. Zudem werde die Scheidung voraussichtlich im Frühjahr 2027 eingeleitet, womit der praktische Nutzen eines Berufungsentscheids auf kurze Zeit beschränkt wäre. Die Beendigung des Berufungsverfahrens rechtfertige sich daher verfahrensökonomisch. Die Anschlussberufung erschöpfe sich nicht in einer bloss defensiven Reaktion, sondern begründe einen eigenständigen, den erstinstanzlichen Entscheid deutlich

überschreitenden Streitgegenstand. Eine ungekürzte Überbindung der Parteientschädigung würde daher dazu führen, dass der Berufungskläger auch für Aufwand einzustehen hätte, der auf einen von der Gegenpartei autonom geschaffenen zusätzlichen Streitgegenstand entfalle. Dies erscheine unbillig. Eine hälftige Teilung der Gerichtskosten bei gleichzeitiger Wettschlagung der Parteikosten, eventualiter eine Beschränkung der Parteientschädigung auf den defensiven Aufwand, trage den besonderen Umständen des vorliegenden Falls in ausgewogener Weise Rechnung (vgl. zum Ganzen act. A.5 Rz. II f.).

3.2. Die Berufungsbeklagte beantragt die Abweisung der Kostenanträge des Berufungsklägers. Die Gerichtskosten für das Berufungs- und Anschlussberufungsverfahren seien diesem vollumfänglich aufzuerlegen. Es seien keinerlei Gründe ersichtlich, weshalb das Gericht ermessensweise vom Unterliegerprinzip abweichen könnte. Dass im Frühjahr 2027 die Scheidung eingeleitet werden könne, sei bereits bei Einreichung der Berufung bekannt gewesen. Entgegen den Einwänden des Berufungsklägers sei vorliegend mit der Anschlussberufung der Streitgegenstand nicht erweitert worden. Auch seien die Anträge der Anschlussberufung nicht offensichtlich unbegründet. Zudem habe sich die Berufungsbeklage im gesamten Verfahren, aber insbesondere bei der Anschlussberufung, auf den notwendigen Aufwand beschränkt, so dass auch aus diesem Grund die volle Parteientschädigung zuzusprechen sei. Für die genannten Verfahren habe der Berufungskläger ihr eine Parteientschädigung von CHF 6'087.68 (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen (vgl. zum Ganzen act. A.6).

3.3. Die Verteilung und Liquidation der Prozesskosten beurteilt sich auch im Rechtsmittelverfahren nach den Art. 104 ff. ZPO. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten (d.h. Gerichtskosten und Parteientschädigung; vgl. Art. 95 Abs. 1 ZPO) der unterliegenden Partei auferlegt. Der Grundsatz des Unterliegerprinzips beruht auf dem Gedanken, dass die Prozesskosten von deren Verursacher zu tragen sind. Dabei wird vermutet, dass die unterliegende Partei die Kosten verursacht hat (vgl. BGE 145 III 153 E. 3.3.1). Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei als unterliegend, bei Klageanerkennung die beklagte Partei. Zieht der Berufungskläger seine Berufung zurück, gilt er im Berufungsverfahren als unterliegende Partei im Sinne von Art. 106 Abs. 1 ZPO (vgl. BGE 145 III 153 E. 3.2.2 m.w.H.). Nach dem Grundsatz der Kostenverteilung nach dem Ausgang des Verfahrens hat er diesfalls alle zweitinstanzlichen Prozesskosten zu tragen. Dazu gehören grundsätzlich auch die Kosten, die dem

Berufungsbeklagten in Zusammenhang mit einer allfälligen Anschlussberufung entstanden sind (vgl. BGE 145 III 153 E. 3.3.1).

3.4. Das Gericht kann gemäss Art. 107 ZPO in verschiedenen, typisierten Fällen von den genannten Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen. Im Anwendungsbereich von Art. 107 ZPO verfügt das Gericht nicht nur über Ermessen darüber, wie es die Kosten verteilen will, sondern zunächst und insbesondere bei der Frage, ob es überhaupt von den allgemeinen Verteilungsgrundsätzen nach Art. 106 ZPO abweichen will (vgl. BGE 139 III 358 E. 3). Im Rechtsmittelverfahren kommt den Gesichtspunkten des Obsiegens und Unterliegens jedoch ein grösseres Gewicht zu als noch im erstinstanzlichen Verfahren (vgl. GRÜTTER, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO] Kommentar, 3. Aufl. 2025, Art. 107 N. 5 m.w.H.).

3.5. Der Berufungskläger beruft sich zur Begründung seines vom Unterliegerprinzip abweichenden Kostenantrags auf die ermessenweise Kostenverteilung nach Art. 107 Abs. 1 lit. c, e und f ZPO. Gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO ist eine vom Unterliegerprinzip abweichende Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen in familienrechtlichen Verfahren möglich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der blosse Umstand, dass es sich um ein familienrechtliches Verfahren handelt, ein Abrücken von der Grundregelung von Art. 106 Abs. 1 ZPO nicht rechtfertigt (vgl. BGE 139 III 358 E. 3). Nach Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO ist eine ermessensweise Kostenverteilung möglich, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Verfahrensausgang als unbillig erscheinen lassen. Dieser Auffangtatbestand ist aufgrund seiner Unbestimmtheit nur mit Zurückhaltung anzuwenden (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 19 178 vom 28. November 2019 E. 3.2). Gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO schliesslich können die in Zusammenhang mit der Anschlussberufung stehenden Kosten ermessenweise verteilt werden, wenn die Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich in erster Linie nach den Anträgen der Anschlussberufung: Eine vom Unterliegerprinzip abweichende Beurteilung betreffend die Kosten der Anschlussberufung kommt unter diesem Titel in Betracht, wenn die in der Anschlussberufung gestellten Anträge (teilweise) offensichtlich unbegründet sind oder zu einer Erweiterung des Streitgegenstands führen (vgl. BGE 145 III 153 E. 3.3.2 und 3.4).

3.6. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die eine ermessenweise Abweichung vom Unterliegerprinzip rechtfertigen würden. Dass der Rechtsmittelrückzug im Interesse der Kinder erfolgt und die Beendigung des Berufungsverfahrens angesichts der bald einzuleitenden Scheidung und der nur

noch kurzen Geltungsdauer der Eheschutzmassnahmen prozessökonomisch sinnvoll sein soll, wie dies der Berufungskläger vorbringt, ist für die Verteilung der Prozesskosten nicht von Belang. Insbesondere führen diese Umstände – sollten sie sich denn bewahrheiten – nicht dazu, dass eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens unbillig wäre. Vielmehr wäre es am Berufungskläger gewesen, diese Umstände vor Einleitung des Rechtsmittelverfahrens in Betracht zu ziehen. Sie ändern nichts daran, dass der Berufungskläger das vorliegende Verfahren eingeleitet und die damit einhergehenden Kosten verursacht hat. Ebenso wenig genügt der blosser Verweis auf die familienrechtliche Natur des Verfahrens, um eine vom Unterliegerprinzip abweichende Kostenverteilung zu begründen. Auch bezüglich der Kosten der Anschlussberufung rechtfertigt sich keine abweichende Verteilung der Prozesskosten. Zwar forderte die Berufungsbeklagte mit ihrer Anschlussberufung höhere Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge, als ihr im vorinstanzlichen Entscheid zugesprochen wurden. Der Berufungskläger hatte die Dispositivziffern 7 (Kindesunterhalt) und 9 (Ehegattenunterhalt) des vorinstanzlichen Entscheids jedoch selber angefochten. Der zugrundeliegende Lebenssachverhalt (namentlich Einkommen und Bedarf der Beteiligten sowie die Betreuungsverhältnisse) war damit bereits mit Einleitung des Berufungsverfahrens Streitgegenstand. Mit der Anschlussberufung wurde dieser Streitgegenstand nicht erweitert; es wurden lediglich eigene Begehren bezüglich Unterhaltsbeiträge gestellt. Sodann ist nicht ersichtlich und wird vom Berufungskläger auch nicht geltend gemacht, dass die Anschlussberufungsanträge offensichtlich unbegründet sein könnten. Es bleibt damit dabei, dass der Berufungskläger als unterliegende Partei für die gesamten Prozesskosten des Berufungs- und Anschlussberufungsverfahrens aufzukommen hat.

3.7. Diese Kostenverteilung ist auch bei Berücksichtigung der Verfügung betreffend aufschiebende Wirkung vom 6. Mai 2026 – deren Kosten bei der Prozedur belassen wurden – gerechtfertigt. Zwar wurde die Vollstreckbarkeit der ausstehenden Unterhaltsbeiträge von Oktober 2025 bis März 2026 aufgeschoben. Insofern obsiegte der Berufungskläger teilweise. Dennoch hat der Berufungskläger – der durch Rückzug der Berufung die Gegenstandslosigkeit dieses Verfahrens zu verantworten hat – auch die im Zusammenhang mit dieser Verfügung stehenden Kosten verursacht. Zudem obsiegte er lediglich, weil die rückwirkend geschuldeten Unterhaltsbeiträge aufgrund des pendenten Berufungsverfahrens noch nicht formell rechtskräftig festgesetzt werden konnten und er eine Abrechnung über die für jenen Zeitraum bereits geleisteten Zeitraum schuldig blieb (vgl. act. F.1 E. 4.4).

4. Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt (vgl. Art. 105 Abs. 1 ZPO). Der Rückzug der Berufung erfolgte zwar noch während laufendem Schriftenwechsel. Für die Verfügung betreffend aufschiebende Wirkung war in jenem Zeitpunkt seitens des Gerichts jedoch bereits ein nicht unerheblicher Aufwand angefallen. Die Gerichtsgebühren werden vor diesem Hintergrund in Anwendung von Art. 11 Abs. 2 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 VGZ (BR 320.210) auf CHF 1'500.00 festgelegt. Sie werden dem Berufungskläger auferlegt und mit dem vom diesem geleisteten Vorschuss von CHF 4'000.00 verrechnet. Der Restbetrag von CHF 2'500.00 wird dem Berufungskläger durch das Gericht zurückerstattet. Der von der Berufungsbeklagten geleistete Vorschuss von CHF 2'000.00 wird ihr durch das Gericht zurückerstattet (vgl. Art. 111 Abs. 1 ZPO).

5.1. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Berufungskläger der Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung zu bezahlen (vgl. Art. 111 Abs. 2 ZPO). Für deren Bemessung sind die kantonalen Tarife massgebend (vgl. Art. 96 ZPO und Art. 105 Abs. 2 ZPO). Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (HV; BR 310.250) setzt die urteilende Instanz die Parteientschädigung nach Ermessen fest. Sie geht vom Betrag aus, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, soweit der vereinbarte Stundenansatz zuzüglich allfällig vereinbartem Interessenwertzuschlag üblich ist und keine Erfolgszuschläge enthält, der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich ist und die geforderte Entschädigung nicht eine von der Sache beziehungsweise von den legitimen Rechtsschutzbedürfnissen her nicht gerechtfertigte Belastung der unterliegenden Partei zur Folge hat (vgl. Art. 2 Abs. 2 HV).

5.2. Die Berufungsbeklagte und ihre Rechtsvertreterin haben einen Stundensatz von CHF 270.00 vereinbart (vgl. act. C.2 Ziffer 1). Dies liegt im Rahmen des Üblichen (vgl. Art. 3 Abs. 1 HV). Für Leistungen im Berufungs- und Anschlussberufungsverfahren wurden der Berufungsbeklagten gesamthaft CHF 6'087.68 (20.25 Stunden zu CHF 270.00 zzgl. 3 % Kleinspesenpauschale und 8.1 % MWST; vgl. act. C.20 und C.21) in Rechnung gestellt. Im Verlauf dieses Verfahrens reichte die Rechtsvertreterin der Berufungsbeklagten eine gut sechsseitige Stellungnahme (exkl. Deckblatt und Verzeichnisse) betreffend das Gesuch um Anordnung der aufschiebenden Wirkung ein. Zur 50-seitigen Berufung nahm sie in einer gut 38-seitigen Berufungsantwort (exkl. Deckblatt und Verzeichnisse) Stellung, im Rahmen derer sie auch Anschlussberufung erhob. Schliesslich erforderte die vom Berufungskläger mit seinem Rechtsmittelrückzug

beantragte Kostenverteilung eine weitere Stellungnahme der Berufungsbeklagten, welche sie auf ca. fünf Seiten (exkl. Deckblatt) erstattete. Angesichts des Umfangs und Inhalts der Eingaben sowie des Verfahrensverlaufs erscheint der geltend gemachte Aufwand angemessen. Der Berufungskläger hat der Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung von CHF 6'087.68 (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen.

Es wird erkannt:

1. Die Berufung wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.
2. Es wird festgestellt, dass die Anschlussberufung zufolge Rückzugs der Berufung dahingefallen ist.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 1'500.00 gehen zulasten von A._____ und werden mit dem von ihm geleisteten Vorschuss von CHF 4'000.00 verrechnet. Der Restbetrag von CHF 2'500.00 wird ihm durch das Gericht zurückerstattet.
4. Der von B._____ geleistete Vorschuss von CHF 2'000.00 wird ihr durch das Gericht zurückerstattet.
5. A._____ hat B._____ für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von CHF 6'087.68 (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen.
6. [Rechtsmittelbelehrung]
7. [Mitteilungen]